

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

07.12.22

Nummer 42

INHALT

SEITE

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Passau

364

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

369

– Bebauungsplan „Untersölden“, 5. Änderung, Gmkg. Grubweg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Passau

vom 25.11.2022

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Passau vom 17.12.2018 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 32 vom 19.12.2018, S. 328-335), i. d. Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2020 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 60 vom 29.12.2020, S. 633-635) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung: „Es gelten nachstehende Gebührensätze, bemessen für ein Jahr:

Kindergrab /Jahr	32,00 €
Reihengrab	42,00 €
Erdwahlgrab einfach/Jahr	66,00 €
Erdwahlgrab doppelt/Jahr	117,00 €
Erdwahlgrab mehrfach, je Verbreiterung	32,00 €
Urnenerdgrab /Jahr	51,00 €
Urnenerdgrab anonym/Jahr	21,00 €
Urnenerdgrab pflegefrei einfach	88,00 €
Urnenerdgrab pflegefrei doppelt	128,00 €
Urnenwandgrab einfach/Jahr	80,00 €
Urnenwandgrab zweifach/Jahr	120,00 €
Fötengräber und Totgeburten/Jahr	25,00 €“

b) § 6 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Es gelten nachstehende Gebührensätze, bemessen für ein Jahr:

Komplette Gruft unter den Arkaden /Jahr	1.623,00 €
Stellplatz Gruft unter Eckpavillon /Jahr	149,00 €
Komplette Kapellengruft im Eigentum der Stadt Passau/Jahr	2.105,00 €
Stellplatz Gruft ohne Überbau/Jahr	106,00 €
Je m ² überlassener Bodenfläche	26,00 €“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

Beisetzung im Erdgrab /Sarg	1.599,00 €
Beisetzung im Erdgrab/Urne	820,00 €
Beisetzung im Kindergrab	866,00 €
Beisetzung in Urnenwand	814,00 €
Beisetzung Gruft/Sarg	1.760,00 €
Beisetzung Urnen, anonym	730,00 €
Sarglose Bestattung	1.658,00 €
Beisetzung von Föten	654,00 €“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Exhumierung

Erdgrab /Sarg	714,00 €
Erdgrab/Urne	83,00 €
Zuschlag je weitere Urne Erdgrab	48,00 €
Gruft/Sarg	714,00 €
Zuschlag je weiteren Leichnam aus einen Erdgrab/einer Gruft	238,00 €
Wand/Gruft/Urne	48,00 €
Zuschlag je weitere Urne Wand/Gruft	24,00 €“

b) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Wiederbestattung

Sarg/Erde	750,00 €
Sarg/Grufft	964,00 €
Urne/Erde	65,00 €
Urne/Wand/Grufft	60,00 €“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Annahme und Aufbahrung

Annahme und Aufbahrung von Verstorbenen vor Überführung auf Friedhöfe, für die der Stadt Passau kein Bestattungsauftrag erteilt wurde	36,00 €
Zuschlag für Annahme und Aufbahrung Verstorbenen je zusätzlicher weiteren angefangenen halben Stunde	42,00 €
Zuschlag für Annahme und Aufbahrung Verstorbener außerhalb der regulären Arbeitszeit	24,00 €
Zuschlag für jedes weitere Öffnen des Leichenhauses	48,00 €
Verbringen einer Urne in die Leichenhalle	36,00 €
Unterstützung des Amtsarztes bei der zweiten Leichenschau	48,00 €“

b) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Bestattung

Aussegnung vor Einäscherung	60,00 €
Trauerfeier vor der Überführung auf Friedhöfe, für die der Stadt Passau kein Bestattungsauftrag erteilt ist	60,00 €
Zuschlag für Wartezeit Träger während Gottesdienst vor Beisetzung	60,00 €
zusätzliche Träger für Sargbestattungen (bei mehr als 4 Trägern) pro Träger	65,00 €“

c) § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Beerdigungen am Samstag

Zuschlag Sarg	119,00 €
---------------	----------

Zuschlag Urne	36,00 €“
d) § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Bestattung	
Tieferlage (je 0,5 m ab Grabsohle)	119,00 €
Entfernen Grabeinfassung vor Beisetzung soweit für Bestattung erforderlich	95,00 €
Entfernen Grabplatte vor Beisetzung soweit für Bestattung erforderlich	95,00 €
Entfernen Blumen Kränze	36,00 €“
e) § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Leichenhausgebühr, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a abgegolten	
pro Tag	56,00 €“
f) Nach § 9 Abs. 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:“ Sonstige Gebühren für Regiearbeiten	
Stundensatz Vorarbeiter	48,00 €
Stundensatz Arbeiter	43,00 €“
(5) § 10 erhält folgende Fassung: „Verwaltungsgebühren	
Genehmigung für die Errichtung und Änderung von Grabmälern	52,00 €
Erwerb/Umschreibung, Verlängerung Grabnutzungsrechte	15,00 €
Urnenbescheinigungen	10,00 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 14.11.2022 beschlossen. Sie wird hiermit
ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 25.11.2022
STADT PASSAU
gez.
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Zuschlag Urne	36,00 €“
d) § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Bestattung	
Tieferlage (je 0,5 m ab Grabsohle)	119,00 €
Entfernen Grabeinfassung vor Beisetzung soweit für Bestattung erforderlich	95,00 €
Entfernen Grabplatte vor Beisetzung soweit für Bestattung erforderlich	95,00 €
Entfernen Blumen Kränze	36,00 €“
e) § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Leichenhausgebühr, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a abgegolten	
pro Tag	56,00 €“
f) Nach § 9 Abs. 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:“ Sonstige Gebühren für Regiearbeiten	
Stundensatz Vorarbeiter	48,00 €
Stundensatz Arbeiter	43,00 €“
(5) § 10 erhält folgende Fassung: „Verwaltungsgebühren	
Genehmigung für die Errichtung und Änderung von Grabmälern	52,00 €
Erwerb/Umschreibung, Verlängerung Grabnutzungsrechte	15,00 €
Urnenbescheinigungen	10,00 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

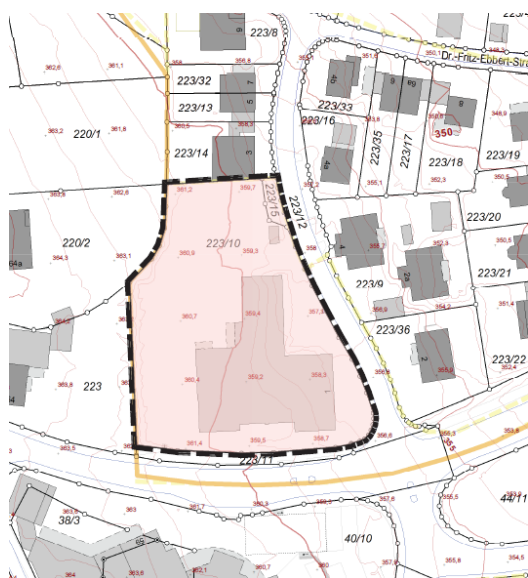
Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 14.11.2022 beschlossen. Sie wird hiermit
ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 25.11.2022
STADT PASSAU
gez.
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**
Bebauungsplan „Untersölden“, 5. Änderung, Gmkg. Grubweg
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 13 a und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschloss in seiner Sitzung am 05.07.2022 die Einleitung des o.a. Bauleitplanverfahrens. Mit dieser vorliegenden 5. Änderung des seit 24.07.1991 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Untersölden“, Gemarkung Grubweg, soll im Bereich der Fl.Nrn. 223/10 und 223/15 (Dr. Fritz-Ebbert-Straße 1), Gmkg. Grubweg, geändert werden, um das Gebiet an die derzeit schon bestehenden Nutzungen anzupassen und in diesem Zuge eine Aufstockung eines Teilbereichs des Bestandsgebäudes (vorwiegend gewerbliche Nutzung) und einen Neubau (Wohnnutzung) zu ermöglichen. Als Nutzungsart wird ein Mischgebiet (MI) festgesetzt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan, welcher im Bereich der Fl.Nrn. 223/10 und 223/15, Gmkg. Grubweg ein Allgemeines Wohngebiet (WA) darstellt, wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege einer Berichtigung angepasst.



Geplanter Geltungsbereich

Damit der beabsichtigten Nachverdichtung ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB vorliegt, wird das Änderungsverfahren im sogenannten beschleunigten Verfahren durchgeführt. Dabei wird insbesondere auf die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB bzw. der Aufstellung eines Umweltberichts im Sinne von § 2a BauGB gem. § 13 Abs. 3 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung samt Grünordnungsplan können von 16.12.2022 bis einschließlich 23.01.2023 unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird nach § 1 Nr. 4 i.V.m.

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes seitens der Stadt Passau –Dienststelle Stadtplanung – auf die Auslegung der Planunterlagen verzichtet, da diese form – und fristgerecht im Internet unter obiger Internetadresse veröffentlicht sind. In begründeten Fällen ist selbstverständlich ein Versand der Unterlagen möglich. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden, möglichst nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851/ 396 – 398 bzw.- 231, zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.a. Bebauungs-planun-berücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Inter-net unter o.a. Adresse veröffentlicht. Weitere Informationen erteilt die Dienststelle Stadtplanung unter 0851 / 396 – 398 bzw. -231.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Daten-schutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau,07.12.2022
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister